

Thiemo Gritsch
21 Lahof
4710 Tollet

per E-Mail:
t.gritsch.4p2p8dy2xn@foi.fragdenstaat.at

BMK - I/PR3 (Recht und Koordination)
pr3@bmk.gv.at

Mag. Julia Hackl
Sachbearbeiter:in

JULIA.HACKL@BMK.GV.AT
+43 1 71162 657436
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.658.111

Wien, 28. September 2023

Anfrage nach dem Auskunftspflichtgesetz zu „Gif- tige Fassaden [#2939]“, vom 11.09.2023

Sehr geehrter Herr Gritsch,

das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) teilt in Entsprechung des § 1 Abs. 1 iVm § 3, 1. Satz Auskunftspflichtgesetz zu Ihrer im Betreff genannten Anfrage wie folgt mit:

Die Beimischung von Biozidprodukten zu Baumaterialien wird durch die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (BiozidprodukteVO) geregelt. Die Verwendung dieser Biozidprodukte fällt unter die Produktart 10 (PA 10 – Schutzmittel für Baumaterialien) gemäß Anhang V Biozidprodukteverordnung. Unter dieser Produktart werden Produkte zum Schutz von Mauerwerk, Verbundwerkstoffen oder anderen Materialien außer Holz gegen Befall durch Schadorganismen und Algen zusammengefasst.

Grundsätzlich gilt, dass jeder eingesetzte Wirkstoff genehmigt und jedes Biozidprodukt, das diesen Wirkstoff enthält, zugelassen sein muss. Die Bewertung der Wirkstoffe erfolgt EU-weit auf Grundlage des Bewertungsprogrammes für alte Wirkstoffe (Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 idgF.). Im Bewertungsverfahren werden die Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt evaluiert und abschließend eine Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung des Wirkstoffes getroffen. Während des Zeitraums der Bewertung bis zum Abschluss des Verfahrens dürfen Produkte, die den betreffenden Wirkstoff enthalten, weiterhin auf dem Markt bereitgestellt bzw. verwendet werden.

Für den angefragten Wirkstoff Terbutryn ist festzuhalten, dass dieser in das Bewertungsprogramm aufgenommen, das Verfahren zur Bewertung jedoch noch nicht abgeschlossen wurde. Daher dürfen Biozidprodukte mit diesem Wirkstoff bis zum Abschluss des Verfahrens weiterhin

verwendet werden. Die gegenständlichen Biozidprodukte bzw. die damit behandelten Waren müssen jedoch gemäß den Kennzeichnungsvorschriften der BiozidprodukteVO gekennzeichnet sein.

Für die Bundesministerin:

Mag. Evelyn Schögl